

Vollzug des Bundesbaugesetzes und Baugesetzbuches

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 " Gendorf-Ost "

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 9 und § 10 Bundesbaugesetz (BBauG), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Änderung eines Bebauungsplanes als

S A T Z U N G

§ 1 (Beschluß)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 " Gendorf-Ost " wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. September 1987 als Satzung beschlossen.

§ 2 (Inhalt)

Die Änderung beinhaltet folgende Ziffer 6:

Ziffer 6:

" Im Bereich des Gewerbegebietes ist die Errichtung von Einkaufszentren, Großverbrauchermärkten und Einzelhandelsgeschäften mit einer Verkaufsfläche von netto über 300 qm unzulässig. Einzelläden mit einer Verkaufsfläche von unter 300 qm sind zusammenzurechnen, wenn sie von einem Bauherrn oder auf einer Grundstückseinheit errichtet werden.

Diese Änderung gilt für den Bereich, der im Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. "

§ 3 (Inkrafttreten)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben, soweit sie § 2 nicht widersprechen, weiter in Kraft.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

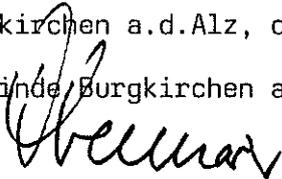
§ 4 (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Bundesbaugesetz und Baugesetzbuch beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird (§ 214 BauGB).

Weiter sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden (§ 215 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB).

Burgkirchen a.d.Alz, den 04.11.1987

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz


Obermaier

1. Bürgermeister

